



Genehmigung und Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI

1. Inhalt des Rahmenbeschlusses

Der Rahmenbeschluss zielt darauf ab, dass Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten Informationen und Erkenntnisse über schwerwiegende Straftaten und terroristische Handlungen (Präambel Nr. 5 RB-VI) in einem raschen und unbürokratischen Verfahren austauschen können (Art. 1 RB-VI). Der Rahmenbeschluss definiert vollzugsorientiert diejenigen Behörden, die untereinander vereinfacht Informationen austauschen können sollen.

Mit Ausnahme der spontanen Informationsvermittlung gemäss Art. 7 des Rahmenbeschlusses, stützt sich der Informationsaustausch dabei auf die aktuell gültigen gesetzlichen Regeln der Datenbearbeitung. Es werden insbesondere keine neuen Zugriffs- und Weitergaberechte angetastet. Analog der geplanten Anwendung der Artikel 39 und 46 SDÜ verpflichten sich die Strafverfolgungsbehörden mit dem Rahmenbeschluss, nur Informationen nach Massgabe des nationalen Rechts und ihrer jeweiligen Zuständigkeit auszutauschen. Der genaue Umfang der Zusammenarbeit bestimmt sich somit beim Rahmenbeschluss anhand des nationalen Rechts. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden werden durch den Rahmenbeschluss nicht erweitert. Die gesetzlich festgelegte Kompetenzverteilung zwischen Justiz- und Polizeibehörden, respektive der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Rechtshilfe wird durch den Rahmenbeschluss nicht angetastet.

Präzisiert wurden im Rahmenbeschluss hingegen die bei der Umsetzung zu berücksichtigenden Form- und Verfahrensvorschriften. Der Rahmenbeschluss beabsichtigt somit nicht einen eigentlichen Ausbau, sondern die Vereinfachung, sprich die Erleichterung des Informationsaustausches. Dies geschieht durch zeitliche Vorgaben und die Bestimmung von Anlaufstellen. Auf eine Vereinfachung des Informationsflusses zielt auch die Regelung des Informationsaustausches ohne Ersuchen. Hier werden die bestehenden Informationsrechte des schweizerischen Rechts jedoch durch eine materielle Neuregelung erweitert. Bereits Artikel 46 SDÜ hielt fest, dass die Strafverfolgungsbehörden nach Massgabe ihres nationalen Rechts ohne Ersuchen im Einzelfall Informationen weiterleiten können. Die Möglichkeit eines spontanen Informationsaustauschs wird im Rahmenbeschluss zur Pflicht, wenn angenommen werden muss, dass Informationen zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten dienen könnten.

Mit dem Prinzip der Gleichbehandlung im Bezug auf die Bedingungen des Informationsaustausches von in- und ausländischen Ersuchen setzt der Rahmenbeschluss den Informationsaustausch mit Schengen-Staaten dem innerstaatlichen Austausch von Informationen gleich. Die Zurverfügungstellung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden aus Schengen-Staaten darf somit nicht strengeren Bedingungen unterliegen, als diejenigen Bedingungen die im innerstaatlichen Informationsaustausch gelten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nicht, wo ein Informationsaustausch spezialgesetzlich oder staatsvertraglich überhaupt nicht vorgesehen ist.

2. Herausforderungen

- a) Frage der direkten Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen des RB (Natur des Rahmenbeschlusses, einzelne direkt anwendbare Bestimmungen)
- b) Geteilte Kompetenz Bund - Kanton - Umsetzung?
- c) Umsetzungsstufe (Gesetz, Verordnung)?
- d) Gefäss für die Umsetzung (einheitliche Kodifizierung der Amtshilfe, Spezialgesetz, StPO, Erweiterung Spezialgesetze, Eingliederung Polizeigesetz)?
- e) Auslegung und Anwendungsbereich der Bestimmungen des RB?
- f) EU-Rechtsakt = Terminologie entspricht teilw. nicht CH-Rechtsbegriffen
- g) Einbezug nicht klassischer Strafverfolgungsbehörden (SECO, ESTV, EZV...)
- h) Materie in zahlreichen spezialgesetzlichen Erlassen ansatzweise geregelt (IRSG, BPI, ZentG, StGB, VStrR, DSG, etc.)
- i) Einbindung der Kantone

3. Umsetzung

Bund

Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG)

Kantone

Umsetzung Kantone einzeln oder im Verbund?
Verhältnis zur Bundeslösung?